

**Von:** "MIK, Landeswahlleiter" <Landeswahlleiter@mik.brandenburg.de>  
**An:** "'jagd.2@budich.org'" <jagd.2@budich.org>  
**Datum:** Mi, 10. Aug 2016 10.31 Uhr  
**Betreff:** AW: Fristablauf: Antrag auf Akteneinsicht: Wahlvorschläge zur Kommunalwahl Kreistag-?

Sehr geehrter Herr Budich,

Sie haben um Einsicht in die Akte Wahlvorschläge zur Kommunalwahl am 25. Mai 2014 des Landkreises Dahme-Spreewald gebeten und Ihr Auskunftersuchen auf das Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz gestützt.

Gestatten Sie mir zunächst den Hinweis, dass der Landeswahlleiter nicht "Behörde" im Sinne des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes, sondern eine Einrichtung politisch-gesellschaftlicher Selbstorganisation ist. Der Landeswahlleiter wie auch die übrigen Wahlorgane (wie z. B. der hier angesprochene Kreiswahlleiter des Landkreises Dahme-Spreewald) sind Organe eigener Art und stehen außerhalb der Behördenorganisation.

Unabhängig davon verweise ich auf § 89 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung. Danach sind Wahlunterlagen so zu verwahren, dass sie gegen Einsichtnahme durch unbefugte Personen geschützt sind. Ausnahmeregelungen bestehen lediglich für Behörden, Gerichte und sonstige amtliche Stellen in der Bundesrepublik Deutschland, die auch nur dann erteilt werden dürfen, wenn dem Auskunftersuchen ein berechtigtes Interesse im Zusammenhang mit der Wahl zugrunde liegt.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
Angelika Behrend

Geschäftsstelle des Landeswahlleiters  
Ministerium des Innern und für Kommunales  
des Landes Brandenburg  
Henning-von-Tresckow-Str. 9-13, 14467 Potsdam

\*

Tel.: (0331) 866 2239  
Fax: (0331) 866 2202  
mail: angelika.behrend@mik.brandenburg.de  
oder  
mail: landeswahlleiter@mik.brandenburg.de

\*

Internet: [www.wahlen.brandenburg.de](http://www.wahlen.brandenburg.de)

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: T.Budich [mailto:jagd.2@budich.org]  
Gesendet: Dienstag, 9. August 2016 22:12  
An: MIK, Landeswahlleiter; wahlleiter@dahme-spreewald.de  
Betreff: Fristablauf: Antrag auf Akteneinsicht: Wahlvorschläge zur Kommunalwahl Kreistag-?

Mahnung an die Beantwortung/AE zu meinem Antrag vom 07.07.2016

CC: Aufsichtsbehörde Landeswahlleiter  
Beschwerde gegen wahlleiter LK-DS wegen Fristablauf

Guten Tag!

Der wahlleiter@dahme-spreewald.de hat leider meine Anfrage und meinen Akteneinsichts Antrag rechtswidrig nicht beachtet und seine Pflicht nicht erfüllt.

bisher:

>  
> Guten Tag sehr geehrte Damen und Herren!  
>  
> Als politisch Tätiger und Journalist beantrage ich Akteneinsicht(AE) in die Akte Wahlvorschläge zur Kommunalwahl am 25.05.2014 LDS/Dahme-Spreewald.  
>  
> Es betrifft die Bewerber(Kandidaten) zum Kreistag.  
>  
>  
> Die AE ist fristgemäß/unverzüglich auf basis u.a. folgender  
> Rechtsgrundlagen zu gewähren:  
> - AIG-Bbbg, Presserecht  
> - Kommunalwahlverordnung, Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz  
>  
> Die AE sollte in Lübben(Spreewald) gewährt werden.

--

Mit freundlichen Gruessen  
Spreestr. 38 D-15907 Lübben

Dipl.-Ing.(FH) Thomas Budich  
Tel. 03546-8326 Journalist

**CC:** "wahlleiter@dahme-spreewald.de"  
<wahlleiter@dahme-spreewald.de>

# Landkreis Dahme-Spreewald

## Der Kreiswahlleiter



Landkreis Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)

Herrn  
Thomas Budich  
Spreestraße 38  
15907 Lübben (Spreewald)

Dezernat bzw. Amt: Büro Kreistag und Wahlen  
Anschrift: Reutergasse 12  
15907 Lübben (Spreewald)  
Bearbeiter/in: Frau Pernack  
Zimmer: 118/1  
Vermittlung: 03546 20-0  
Durchwahl: 03546 20-1202  
Fax: 03546 20-1218  
E-Mail\*: [wahlleiter@dahme-spreewald.de](mailto:wahlleiter@dahme-spreewald.de)  
Aktenzeichen: BKT  
Datum: 09.08.2016  
Ihr Schreiben vom:  
Ihr Zeichen:

### Ihr Antrag auf Akteneinsicht vom 07.07.2016 - Zwischennachricht

Sehr geehrter Herr Budich,

mit Mail vom 07.07.2016 beantragten Sie Akteneinsicht in die Wahlvorschläge zur Kommunalwahl am 25.04.2014.

Zu Ihrem Antrag muss ich Ihnen mitteilen, dass ich mich zum jetzigen Zeitpunkt nicht in der Lage sehe, Ihrem Antrag zu entsprechen und ihn folglich ablehnen müsste. Vor einer abschließenden Entscheidung gebe ich Ihnen aber Gelegenheit, Ihren Antrag nochmals zu konkretisieren bzw. entsprechende Nachweise beizubringen.

Meine Absicht, Ihren Antrag abzulehnen begründe ich wie folgt:

Die Wahlvorschläge zur Kommunalwahl enthalten personenbezogene Daten der Bewerberinnen und Bewerber. Ich bin gesetzlich verpflichtet, diese Daten zu schützen und Dritten nicht unberechtigt Kenntnisnahme zu gewähren. Hierbei beziehe ich mich auf § 5 Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG).

Die betreffenden Personen haben einer Offenbarung ihrer personenbezogenen Daten gegenüber Dritten nicht zugestimmt.

Ihrem Antrag vom 07.07.2016 konnte ich kein Offenbarungsinteresse im Sinne des § 5 Absatz 1 Nr. 1 i.V.m. § 6 Absatz 1 Satz 1 AIG entnehmen, welches den Schutz des personenbezogenen Daten überwiegt.

Soweit Sie sich auf den Informationsanspruch der Presse nach § 5 Pressegesetz des Landes Brandenburg (BbgPG) berufen, müsste ich Sie zunächst bitten, dass Sie sich durch Vorlage eines gültigen Presseausweises als Vertreter der Presse legitimieren.

**Hauptsitz**  
Reutergasse 12  
15907 Lübben (Spreewald)  
**Postanschrift**  
Postfach 14 41  
15904 Lübben (Spreewald)

**Verwaltungsstandorte in**  
15907 Lübben (Spreewald)  
**Beethovenweg 14**  
Weinbergstraße 1  
Hauptstraße 51  
Logenstraße 17  
15926 Luckau  
Nonnengasse 3

**Verwaltungsstandorte in**  
15711 Königs Wusterhausen  
Brückenstraße 41  
Schulweg 1 b  
Fontaneplatz 10  
  
Zeesen  
Karl-Liebknecht-Str. 157

**Bankverbindung**  
Mittelbrandenburgische  
Sparkasse in Potsdam  
IBAN: DE22 1605 0000  
3681 0244 47  
BIC: WELADED1PMB

**Internet**  
[www.dahme-spreewald.de](http://www.dahme-spreewald.de)  
**E-Mail**  
[post@dahme-spreewald.de](mailto:post@dahme-spreewald.de)  
\* Die genannten E-Mail Adressen dienen nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

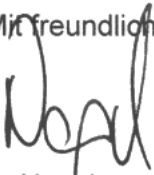
Unabhängig von Ihrer eventuellen Legitimation als Vertreter der Presse sehe ich mich aber hier auf Grundlage des § 5 Absatz 2 BbgPG in der Pflicht, zur Wahrung der schutzwürdigen privaten Interessen, d.h. der personenbezogenen Daten der Bewerberinnen und Bewerber, die Auskunft zu verweigern.

Ich bitte dieses Schreiben nur als Zwischennachricht und noch nicht als abschließende Entscheidung zu ihrem Antrag zu verstehen. Sofern Sie Ihren Antrag auf Akteneinsicht konkretisieren, so dass dieser hinreichend bestimmt ist und das Offenbarungsinteresse gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 i.V.m. § 6 Absatz 1 Satz 1 AIG nachvollziehbar ist, werde ich über Ihren Antrag abschließend entscheiden.

Für eine eventuelle Konkretisierung Ihres Antrages habe ich mir eine Frist bis zum 30.09.2016 vorgemerkt. Sollte ich bis zum Ablauf dieses Termins keine weiteren Informationen erhalten, entscheide ich auf Grundlage der mir derzeit bekannten Aktenlage.

Meine verzögerte Reaktion bitte ich zu entschuldigen. Terminbedingt war mir eine frühere Antwort nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen



A. Nagel

<b>Hauptsitz</b> Reutergasse 12 15907 Lübben (Spreewald) <b>Postanschrift</b> Postfach 14 41 15904 Lübben (Spreewald)	<b>Verwaltungsstandorte in 15907 Lübben (Spreewald)</b> Beethovenweg 14 Weinbergstraße 1 Hauptstraße 51 Logenstraße 17 <b>15926 Luckau</b> Nonnengasse 3	<b>Verwaltungsstandorte in 15711 Königs Wusterhausen</b> Brückenstraße 41 Schulweg 1 b Fontaneplatz 10 Zeesen Karl-Liebkecht-Str. 157	<b>Bankverbindung</b> Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam IBAN: DE22 1605 0000 3681 0244 47 BIC: WELADED1PMB	<b>Internet</b> <a href="http://www.dahme-spreewald.de">www.dahme-spreewald.de</a> <b>E-Mail</b> <a href="mailto:post@dahme-spreewald.de">post@dahme-spreewald.de</a> * Die genannten E-Mail Adressen dienen nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.
--	--	--	---	--

**Von:** "MIK, Ref. 23" <Datensch-Meldew-Statistik@mik.brandenburg.de>  
**An:** "'jagd.2@budich.org'" <jagd.2@budich.org>  
**Datum:** Di, 13. Sep 2016 9.31 Uhr  
**Betreff:** WG: btp28: Fristablauf: Beschwerde über Verweigerer-LDS: Akteneinsicht Wahlvorschläge zur Kommunalwahl Kreistag

Sehr geehrter Herr Budich,

am 9. August 2016 haben Sie sich per E-Mail an den Landeswahlleiter gewandt und darüber beschwert, dass der Kreiswahlleiter des Landkreises Dahme-Spreewald Ihren Antrag vom 7. Juli 2016 auf Akteneinsicht in die Wahlvorschläge zur Kommunalwahl 2014 bisher nicht bearbeitet hat. Daraufhin erhielten Sie von der Leiterin der Geschäftsstelle des Landeswahlleiters per E-Mail am 10. August 2016 den Hinweis, dass sowohl der Landeswahlleiter als auch der Kreiswahlleiter nicht "Behörde" im Sinne des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes (AIG) sind und die Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) im § 89 besondere Regelungen zur Sicherung der Wahlunterlagen enthält.

Ihre vorliegende Beschwerde über den Landeswahlleiter und seine Geschäftsstellenleiterin wurde geprüft. Im Ergebnis der Prüfung teile ich Ihnen mit, dass das Ministerium des Innern und für Kommunales die Rechtsauffassung des Landeswahlleiters teilt.

Das AIG gilt gegenüber den Behörden und Einrichtungen des Landes und den Landesbetrieben sowie den weiteren in § 2 Absatz 1 bis 3 AIG genannten Stellen. Der Landeswahlleiter ist als Selbstverwaltungsorgan der Aktivbürger ein unabhängiges Wahlorgan, das weder Teil der öffentlichen Verwaltung ist, noch den Weisungen der staatlichen Exekutive unterliegt. Der Landeswahlleiter ist also weder eine Behörde oder Dienststelle des Landes noch eine Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes und des Landes. Somit kann Ihr Auskunftersuchen an den Landeswahlleiter (oder an ein anderes Wahlorgan) rechtlich nicht auf das AIG gestützt werden.

Selbst wenn Sie diese Ansicht nicht teilen, müsste Ihr Antrag abgelehnt werden. Die BbgKWahlV enthält eine bereichsspezifische Regelungen für einen Zugang zu den dort genannten Unterlagen (§ 89 BbgKWahlV). Daneben besteht kein Raum für einen Zugang nach dem AIG als "Jedermannsrecht".

Unabhängig davon kann Akteneinsicht nur bei den Stellen vorgenommen werden, bei denen diese vorhanden sind. Der Landeswahlleiter verfügt nicht über die begehrten Unterlagen.

Mit freundlichen Grüßen  
Rolf Breidenbach

Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg  
Referat 23  
Henning-von-Tresckow-Straße 9-13  
14467 Potsdam

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: T.Budich [mailto:jagd.2@budich.org]  
Gesendet: Montag, 5. September 2016 16:44  
An: Bruno.Kuepper@dahme-spreewald.de; MIK, Büro AL 1; MIK, Landeswahlleiter; wahlleiter@dahme-spreewald.de  
Cc: Behrend, Angelika; PoststelleMdJEV  
Betreff: btp28: Fristablauf: Beschwerde über Verweigerer-LDS: Akteneinsicht Wahlvorschläge zur Kommunalwahl Kreistag

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu meiner Beschwerde meine vorab Pressemitteilung

<http://BUDICH.ORG/pressebu/index.htm#btp28>

<http://BUDICH.ORG/pressebu/nicht-behoerde-wahlleiter.pdf>

Muß man ihren SED-Stasi-verseuchten und antidemokratischen-BRD Behördenapparat erst verklagen oder gibt es bei ihnen auch vernünftige und seriöse Menschen?

>  
> Guten Tag!  
>  
> Über die sogenannte "Nichtbehörde" "Landeswahlleiter LDS" in Persona des "Nichtmenschen" Frau "NichtBeamtin" angelika.behrend@mik.brandenburg.de und "NichtWahlleiter" "Bruno.Küpper" habe ich mich zu beschweren.  
>  
> Zum einen verweigert diese Behörde (oder der subversive "Maulwurf" Nicht.angelika.behrend / "Wahlleiter LK-DS") die angeforderte Auskunft (Akteneinsicht) zum Anderen wird behauptet "der Landeswahlleiter sei nicht Behörde".  
>  
> Beides ist ein Zeichen des arroganten, rechtswidrigen und antidemokratischen Verhaltens der "Nichtbehörden" / "Nichtperson-a.behrend", welche also umgehend aus den Institutionen des "Ministeriums" und des "Landkreises DS" zu entfernen sind.  
>  
> Denn:  
>  
> "Natürlich" ist der "wahlleiter LK-DS" (wahlleiter@dahme-spreewald.de)  
> ein Teil einer Behörde bzw. öffentlichen Körperschaft.  
>  
> Beide unterliegen dem AIG.  
>  
> Die AE ist also unverzüglich zu gewähren.  
>  
> --  
> Mit freundlichen Grüessen  
> Spreestr. 38 D-15907 Lübben

Dipl.-Ing.(FH) Thomas Budich  
Journalist

# Landkreis Dahme-Spreewald

## Der Kreiswahlleiter



Landkreis Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)

Herrn  
Thomas Budich  
Spreestr. 38  
15907 Lübben (Spreewald)

Dezernat bzw. Amt:	Büro Kreistag und Wahlen
Anschrift:	Reutergasse 12 15907 Lübben (Spreewald)
Bearbeiter/in:	Frau Pernack
Zimmer:	118/1
Vermittlung:	03546/20-0
Durchwahl:	03546/20-1202
Fax:	03546/20-1218
E-Mail*:	<a href="mailto:wahlleiter@dahme-spreewald.de">wahlleiter@dahme-spreewald.de</a>
Aktenzeichen:	BKT
Datum:	20.09.2016
Ihr Schreiben vom:	
Ihr Zeichen:	

Sehr geehrter Herr Budich,

ich habe Ihren Antrag auf Akteneinsicht in die Wahlunterlagen zur Kommunalwahl 2014 nochmals eingehend geprüft. Auch in rechtlicher Abstimmung mit dem Landeswahlleiter des Landes Brandenburg kann ich Ihnen nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) sowie nach der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) keine Akteneinsicht gewähren.

Meine Ablehnung begründe ich dabei wie folgt:

Das AIG gilt gegenüber den Behörden und Einrichtungen des Landes und den Landesbetrieben sowie den weiteren in § 2 Absatz 1 bis 3 AIG genannten Stellen. Der Kreiswahlleiter als unabhängiges Wahlorgan ist keine Behörde im Sinne des AIG und auch nicht Teil der öffentlichen Verwaltung im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes und des Landes, so dass die gesetzlichen Regelungen zur Akteneinsicht und zum Informationszugang hier keine Anwendung finden.

Unabhängig davon ist die Kommunalwahl 2014 bereits abgeschlossen. Mithin sind die bereichsspezifischen Regelungen des § 89 BbgKWahlV zu beachten. Danach sind Wahlunterlagen so zu verwahren, dass sie gegen Einsichtnahme durch unbefugte Personen geschützt sind. Ausnahmeregelungen bestehen lediglich für Behörden, Gerichte bzw. sonstige amtliche Stellen in der Bundesrepublik Deutschland, die auch nur dann erteilt werden dürfen, wenn dem Auskunftersuchen ein berechtigtes Interesse im Zusammenhang mit der Wahl zugrunde liegt.

Nach nochmaliger Prüfung greift auch das von Ihnen angesprochene Pressegesetz hier nicht.

Ihr Akteneinsichtersuchen lehne ich deshalb ab. Im Weiteren verweise ich auf die E-Mail des Ministerium des Inneren und für Kommunales des Landes Brandenburg vom 13.09.2016 zum gleichen Thema an Sie.

**Hauptsitz**  
Reutergasse 12  
15907 Lübben (Spreewald)  
**Postanschrift**  
Postfach 14 41  
15904 Lübben (Spreewald)

**Verwaltungsstandorte in  
15907 Lübben (Spreewald)**  
Beethovenweg 14  
Weinbergstraße 1  
Hauptstraße 51  
Logenstraße 17  
**15926 Luckau**  
Nonnengasse 3

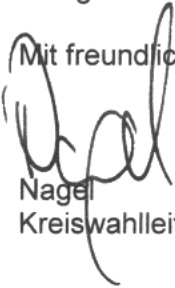
**Verwaltungsstandorte in  
15711 Königs Wusterhausen**  
Brückenstraße 41  
Schulweg 1 b  
Fontaneplatz 10  
Zeesen  
Karl-Liebknecht-Str. 157

**Bankverbindung**  
Mittelbrandenburgische  
Sparkasse in Potsdam  
IBAN: DE22 1605 0000  
3681 0244 47  
BIC: WELADED1PMB

**Internet**  
[www.dahme-spreewald.de](http://www.dahme-spreewald.de)  
**E-Mail**  
[post@dahme-spreewald.de](mailto:post@dahme-spreewald.de)  
\* Die genannten E-Mail Adressen dienen nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Die Prüfung Ihres Anliegens ist damit für mich abgeschlossen. Eine weitere Auskunftserteilung erfolgt in dieser Angelegenheit nicht.

Mit freundlichen Grüßen



Nagel  
Kreiswahlleiter

---

<b>Hauptsitz</b> Reutergasse 12 15907 Lübben (Spreewald) <b>Postanschrift</b> Postfach 1441 15904 Lübben (Spreewald)	<b>Verwaltungsstandorte in 15907 Lübben (Spreewald)</b> Beethovenweg 14 Weinbergstraße 1 Hauptstraße 51 Logenstraße 17 <b>15926 Luckau</b> Nonnengasse 3	<b>Verwaltungsstandorte in 15711 Königs Wusterhausen</b> Brückenstraße 41 Schulweg 1 b Fontaneplatz 10 Zeesen Karl-Liebknecht-Str.157	<b>Bankverbindung</b> Mittelbrandenburgische Sparkasse IBAN: DE22 1605 0000 3681 0244 47 BIC: WELADED1PMB	<b>Internet</b> <a href="http://www.dahme-spreewald.de">www.dahme-spreewald.de</a> <b>E-Mail</b> <a href="mailto:post@dahme-spreewald.de">post@dahme-spreewald.de</a> ) ) Die genannten E-Mail Adressen dienen nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.
---	--	--	--	--

---



**Von:** "\_Thomas B." <jagd.2@budich.org>  
**An:** <landeswahlleiter@mik.brandenburg.de>, <angelika.behrend@mik.brandenburg.de>, <buer0-all@mik.brandenburg.de>, <Datensch-Meldew-Statistik@mik.brandenburg.de>, <Rolf.Breidenbach@mik.brandenburg.de>, <poststelle@mdjev.brandenburg.de>, <Bruno.Kuepper@dahme-spreewald.de>, <wahlleiter@dahme-spreewald.de>, <Alexander.Nagel@dahme-spreewald.de>  
**Datum:** 29.09.16 16.31 Uhr  
**Betreff:** Erinnerung: Beschwerde über Verweigerung Akteneinsicht Wahlvorschläge zur Kommunalwahl Kreistag

Guten Tag!

Bitte nicht "vergessen" zu beauskunften:

Von: Journalist Thomas Budich  
www.budich.org/\_wahl-leiter.pdf

Guten Tag sehr geehrte Damen und Herren!

FRAGEN:

1. Wer bezahlt den (Kreis-/Landes) "Wahlleiter"?
2. Wo bearbeitet v.g. die Unterlagen zu seiner Tätigkeit?
3. Wo und bei Wem (bei welcher Behörde), werden die Unterlagen aus Wahlleiter-Tätigkeit archiviert?

konkret:

Kreiswahlleiter  
Landkreis Dahme-Spreewald  
Kreiswahlbüro  
Reutergasse 12  
15907 Lübben (Spreewald)

und

Der Landeswahlleiter  
des Landes Brandenburg  
Henning-von-Tresckow-Straße 9?13  
14467 Potsdam  
(im Ministerium des Innern und für Kommunales Brandenburg)

--

Mit freundlichen Gruessen  
Spreestr. 38 D-15907 Lübben

Dipl.-Ing.(FH) Thomas Budich  
Journalist